

03. August 2012

Sehr geehrter Herr Goldmann,

wir als VHGW vertreten mehr als 8000 Züchterinnen und Züchter von Rassegeflügel. All diese Mitglieder sehen in der Vorlage des TierschG §11b die Gefahr, dass die damit erdachte Bekämpfung von Qualzuchten bei der Rassegeflügelzucht zu einem Massensterben an Rassen führen wird.

Unsere Züchterinnen und Züchter praktizieren bei ihrer Zucht wie selbstverständlich auch Tierschutz. Jung und Alt erhalten lebendiges Kulturgut und somit auch einen riesigen Pool an Genreserven.

Die Tiere erfreuen sich bester Vitalität, sonst wäre eine Zucht gar nicht möglich. Jedoch kann es nun nach Vorlage des Novellierungstextes doch zu erheblichen Einschränkungen bei dem schönen Hobby Rassegeflügelzucht kommen.

Die Annahme einer Qualzucht würde sich fortan nicht an wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen orientieren, sondern sie würde sich auf die Aussage eines „durchschnittlich sachkundigen Züchters“ reduzieren. Dies ist für uns so nicht hinnehmbar und wir fordern die politisch Verantwortlichen auf den Gesetzestext zu ändern, also wissenschaftliche Erkenntnisse zur Grundlage zu machen.

Bei einem Beschluss der jetzigen Textvorlage könnte es zu einem Ausstellungsverbot von Rassen kommen. Hier sehen wir eine Einschränkung im Persönlichkeitsrecht unserer Züchterinnen und Züchter. Geht der politische Wille wirklich so weit, dass es ohne wissenschaftliche Erkenntnisse, also auf Grund von puren Vermutungen zu Beschränkungen kommt?

Ferner sehen wir die Entstehung eines Zweiklassenwesens im Ausstellungsbereich. Zum einen Rassen, welche in der Öffentlichkeit einer gewissen Popularität unterliegen und solche, die sich davon ausnehmen und somit keinen Schutz erfahren. Der Deutsche Schäferhund, der Mops, der Faltenhund, aber auch bei den Katzen würden sich nach den Erkenntnissen eines „durchschnittlich sachkundigen Züchters“ zwangsläufig Zuchtverbote ergeben. Der Gesetzestext ist schwammig und lässt keine Bestimmtheit bzw. eine Norm, welche zu dieser führen könnte, erkennen.

Nicht weniger unklar verhält es sich mit den im Ausland gezüchteten Rassen. Welcher „durchschnittlich sachkundige Züchter“ ist dann für diese Tiere zuständig? In keinem anderen europäischen Land sind solche Zucht- und Ausstellungsverbote in einer Gesetzesvorlage. Kann und darf es auf dieser Grundlage einen deutschen Alleingang geben? In wie weit greift EU-Recht in diese Sachlage? Auch hier viele ungeklärte Fragen, deren Beantwortung es bedarf.

Wir bitten Sie und alle Ausschussmitglieder der Sache die nötige Aufmerksamkeit und Brisanz zu schenken. Greifen sie auf wissenschaftliche Erkenntnisse aus dem Bereich der Tierzucht zurück. Die Auslegung eines Gesetzes auf persönlich gemachte Vermutungen zu reduzieren, ist sicher nicht gewollt. Überdenken Sie die von uns vorgebrachten Einwände und entkräften sie die Rechtsunsicherheiten in der Vorlage. Persönlichkeitsrecht ist Grundrecht, dies sollte auch bei der Novellierung des TierschG §11b niemals in Vergessenheit geraten. Ihrer Rückantwort sehen erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

VHGW-Vorstandteam  
Paul-Erwin Oswald